

16E - MITVERSICHERUNG VON INDIREKTEN BLITZSCHLAGSCHÄDEN

In Abänderung des Art. 1 Punkt (3) b) 2. Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages.

Diese Haftungserweiterung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ für Schäden an sämtlichen elektrischen Gebäudeinstallationen (inkl. Schalt- und Verteileranlagen sowie angeschlossener Stromzähler, FI-Schalter und dergleichen). Weiters bezieht sich diese Haftungserweiterung auch auf Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen), Gegensprech- und Toröffnungsanlagen und auf elektrische Teile von Warmwasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Aufzügen.

Ausgeschlossen sind alle Arten von Stromverbrauchsgeräten.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, bleiben jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.